



Senat

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS)

vom 13.05.2026

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Neufassung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien (RStPOLS) erlassen.

I. Aufbau des Studiums und Modulprüfungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 3a Studienberatung
- § 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 8 Ausgestaltung der Studienfächer
- § 9 Zuständigkeiten
- § 10 Studiendokumente
- § 11 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- § 12 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- § 13 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- § 14 Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- § 15 Erweiterungsfächer
- § 16 Ergänzungsfächer
- § 17 (entfällt)

- § 18 Moduleleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen
- § 19 Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Nicht-Bestehen und Wiederholung von Moduleleistungen
- § 21 Anmeldung zum Modul und zur Moduleleistung
- § 22 Prüferinnen und Prüfer
- § 23 Studien- und Prüfungsausschüsse
- § 24 Prüfungsämter
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 26 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 27 Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen
- § 28 Bewertung der Module
- § 29 Examensrelevante Module
- § 30 Berechnung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung
- § 31 Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten
- § 32 Mitteilungspflichten
- § 33 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- § 34 Ungültigkeit von Moduleleistungen

II. Praxisphasen im Studium

- § 35 Praxisphasen
- § 36 Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten der Studierenden während der Praktika
- § 37 Praktikumsbüro

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Übersicht über die Praktikumsformen und Zuständigkeiten

I. Aufbau des Studiums und Modulprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsverordnung – LAPrVO LSA Aufbau, Organisation und Modalitäten der Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) ¹Ziele und Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen in den Lehramtsstudiengängen angebotenen Studienfächer (Unterrichtsfächer, Rehabilitationspädagogik, Pädagogik, Psychologie und Fächerübergreifende Grundschuldidaktik) sind in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. ²Den Fachspezifischen Bestimmungen sind Übersichten zum Studienfach beigelegt.

(3) Soweit in Fachspezifischen Bestimmungen Regelungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.

§ 2 Ziele des Studiums

Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die fachwissenschaftlichen, fachpraktischen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bzw. Kompetenzen, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt erforderlich sind.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Zum Lehramtsstudium kann nur zugelassen werden, wer über die im Hochschulgesetz sowie dessen nachgeordneten Vorschriften genannten Voraussetzungen verfügt.

(2)¹Die fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen. ²Bei zulassungsbeschränkten Lehramtsstudiengängen erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt. ³In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 3a

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) ¹Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angeboten. ²Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl von Wahlpflichtmodulen. ³Hierfür stehen die von der Fakultät beauftragten Personen sowie im Rahmen des Möglichen auch alle Lehrenden der Fakultät in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹An einer Hochschule im In- oder Ausland erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf Antrag anlässlich der Aufnahme und Fortsetzung eines Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nachzuweisenden Kenntnissen und Kompetenzen bestehen. ²Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller. ³Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. ⁴Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. ³In diesem Fall entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Moduls entsprechen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird

der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁶Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ⁷Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen genannten Voraussetzungen angerechnet werden. ²Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(4) Für die Anerkennung ist der jeweilige Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Prüfungsamt zuständig; die Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind in der Regel zuvor anzuhören.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien und des Studiengangs Lehramt an Förderschulen beträgt jeweils neun Semester, bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen und bis zum Abschluss des Studiengangs Lehramt an Grundschulen jeweils acht Semester. ²Wird im Lehramt an Sekundarschulen, Förderschulen oder Gymnasien als Studienfach Kunst oder Musik gewählt, erhöht sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 7 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist modularisiert.

(2) ¹Module bestehen aus dem Kontaktstudium und dem Selbststudium. ²Unter Kontaktstudium versteht man den Besuch von Lehrveranstaltungen, unter Selbststudium die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitung, das Anfertigen von Referaten, Haus- und Projektarbeiten und externe Praktika. ³Es wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden:

- a. Pflichtmodule sind obligatorisch;
- b. Wahlpflichtmodule sind wahlobligatorisch.

(3) Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Universität stattfinden, können durch geeignete E-Learning-Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden.

(4) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) angegeben.

(5) ¹Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. ²Pro Studienjahr werden 1800 Arbeitsstunden veranschlagt. ³Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60, pro Semester der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(6) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen und Moduleilleistungen bestanden sind.

(7) ¹Module haben in der Regel zwei Standardgrößen: 5 Leistungspunkte oder 10 Leistungspunkte; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bzw. 300 Stunden. ²Größere Module weisen in der Regel ein Vielfaches von 5 Leistungspunkten auf.

§ 8

Ausgestaltung der Studienfächer

(1) Titel und Umfang der Module und deren Abfolge werden in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Die Fachspezifischen Bestimmungen legen ferner fest, ob Teilnahmevoraussetzungen zum Belegen des Moduls von den Studierenden zu erfüllen sind, welche Leistungen und Vorleistungen in den einzelnen Modulen verlangt werden, welche Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen und wie das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium beschaffen sein soll.

(3) Die weitere Ausgestaltung der Module wird in Modulbeschreibungen fixiert.

(4) Die zu belegenden Module ergeben sich aus den Anlagen zur Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Zuständigkeiten

¹Die Verantwortung für die einzelnen Fächer trägt die jeweilige Fakultät. ²Die Verantwortung für die Koordination der Lehramtsstudiengänge trägt das Zentrum für Lehrerbildung.

§ 10

Studiendokumente

(1) ¹Auf Antrag ist der Studentin bzw. dem Studenten ein Transcript of Records von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auszuhändigen, in dem die erbrachten Leistungen und, soweit vorhanden, die Noten dokumentiert sind. ²Das Transcript of Records wird vom Zentralen Prüfungsamt für Lehramter ausgestellt.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss erstellt das Landesprüfungsamt gemäß § 22 der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA ein Zeugnis.

§ 11

Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(1) ¹Der Studiengang Lehramt an Grundschulen umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte. ²Davon sind 215 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung

(wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.

(2) ¹Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:

- a. Fächerübergreifende Grundschuldidaktik (15 LP),
- b. Pädagogik (20 LP),
- c. Psychologie (15 LP),
- d. Unterrichtsfach I (50 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
- e. Unterrichtsfach II (35 LP) Deutsch oder Mathematik, bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
- f. Unterrichtsfach III (35 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
- g. Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP),
- h. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP),
- i. zwei Schulpraktika sowie Schulpraktische Übungen in den drei studierten Unterrichtsfächern (15 LP),
- j. Deutsch als Zweitsprache (10 LP),
- k. Förderpädagogische Kompetenzen im Lehramt an Grundschulen (10 LP).

²Das Unterrichtsfach III kann in der Regel aus den Fächern Englisch, Ethik, Evangelische Religion, Gestalten, Katholische Religion, Musik, Sachunterricht und Sport frei gewählt werden.

§ 12

Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(1) ¹Der Studiengang Lehramt an Sekundarschulen umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

²Davon sind 220 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 20 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird. ³Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen 270 Leistungspunkte erworben werden. ⁴Davon sind 250 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 20 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.

(2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:

- a. Pädagogik (20 LP),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I (85 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen und Schulpraktikum, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
- d. Unterrichtsfach II (85 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen und Schulpraktikum, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
- e. Schlüsselqualifikationsmodul „Heterogenität und Inklusion“ (5 LP),
- f. Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP),
- g. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP).

§ 13

Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(1) ¹Der Studiengang Lehramt an Gymnasien umfasst insgesamt 270 Leistungspunkte.

²Davon sind 250 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 20 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatlichen Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird. ³Bei der Wahl eines künstlerischen Faches müssen im Studiengang Lehramt an Gymnasien 300 Leistungspunkte erworben werden. ⁴Davon sind 280 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 20 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.

(2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:

- a. Pädagogik (20 LP),
- b. Psychologie (15 LP),
- c. Unterrichtsfach I (100 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen und Schulpraktikum, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
- d. Unterrichtsfach II (100 LP), bestehend aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich Schulpraktischer Übungen und Schulpraktikum, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,
- e. Schlüsselqualifikationsmodul „Heterogenität und Inklusion“ (5 LP),
- f. Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP),
- g. Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (5 LP).

§ 14

Leistungsanforderungen für den Studiengang Lehramt an Förderschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

(1) ¹Der Studiengang Lehramt an Förderschulen umfasst insgesamt 270 Leistungspunkte.

²Davon sind 245 Leistungspunkte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringen; die übrigen 25 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Hausarbeit und staatliche Abschlussprüfungen), die vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter in Sachsen-Anhalt abgelegt wird.

(2) Die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu erbringenden Leistungspunkte gemäß Absatz 1 müssen in folgenden Fächern und Modulen nachgewiesen werden:

- a. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik (35 LP),
- b. Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie (30 LP),
- c. fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Studium in den nach § 50 Abs. 2 Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA zugelassenen Kombinationsmöglichkeiten aus zwei der fünf rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, emotional-soziale Entwicklung, Lernen und Sprache (insgesamt 80 LP), einschließlich jeweils der Schulpraktischen Übungen,
- d. entweder zwei Unterrichtsfächer Lehramt an Grundschulen (davon ein Fach Deutsch oder Mathematik im Umfang von 45 LP und ein zweites Unterrichtsfach im Umfang von 35 LP) oder ein Unterrichtsfach Lehramt an Sekundarschulen, jeweils bestehend aus

Fachwissenschaft und Fachdidaktik, einschließlich Schulpraktischer Übungen (insgesamt 75 LP), in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik an Sekundarschulen sind zusätzlich Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkte nachzuweisen,

- e. je nach gewählter Schulform ein oder zwei Schlüsselqualifikationsmodule:
 - im Lehramt an Förderschulen mit Grundschulfächern das Schlüsselqualifikationsmodul „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP),
 - im Lehramt an Förderschulen mit Sekundarschulfach die Schlüsselqualifikationsmodule „Kommunikation und Digitalität“ (5 LP) und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (5 LP),
- f. ein förderdiagnostisches Praktikum (5 LP), zwei rehabilitationspädagogische Schulpraktika (je 5 LP), die in Verbindung mit den gewählten Unterrichtsfächern durchgeführt werden, wobei das Schulpraktikum des Unterrichtsfachs der Sekundarschule (10 LP) nicht zu absolvieren ist.

§ 15 **Erweiterungsfächer**

(1) ¹Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen ein drittes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zu den Unterrichtsfächern I und II zu belegen; der Nachweis gesonderter Schulpraktika ist nicht erforderlich. ²Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Sekundarschulunterrichtsfach für das Lehramt an Förderschulen.

(2) ¹Wird im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Grundschulen ein viertes Unterrichtsfach als Erweiterungsfach gewählt, so sind die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module analog zum Unterrichtsfach III zu absolvieren. ²Dies gilt ebenso für ein zusätzliches Grundschulunterrichtsfach im Studiengang Lehramt an Förderschulen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Erweiterungsfach ist in der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA abschließend geregelt.

§ 16 **Ergänzungsfächer**

(1) Folgende Fächer können als Ergänzungsfächer gewählt werden:

- a. Im Studiengang Lehramt an Grundschulen:
 - Medienbildung
- b. im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen:
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Medienbildung
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
- c. im Studiengang Lehramt an Gymnasien:
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Medienbildung
 - Astronomie in Kombination mit Geographie oder Mathematik oder Physik
- d. im Studiengang Lehramt an Förderschulen:
 - Deutsch als Zweitsprache
 - Medienbildung.

(2) Der Umfang der Ergänzungsfächer nach Absatz 1 ergibt sich aus § 17 Abs. 2 sowie § 17a Abs. 2 i. V. m. den Anlagen der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA i.V.m. den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Ergänzungsfach ist in der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA abschließend geregelt.

§ 17 (entfällt)

§ 18 Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen

(1) ¹In den Lehramtsstudiengängen sind Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen studienbegleitend zu erbringen. ²Voraussetzung hierfür ist die Immatrikulation in diesem Studiengang bzw. Studienfach.

(2) Jedes Modul muss mindestens eine Leistung (Modulleistung) oder eine Kombination von bestimmten Leistungen (Modulteilleistungen) vorsehen.

(3) ¹Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind Prüfungsleistungen. ²Diese können benotet werden. ³Nicht benotete Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn diese Leistungen gemäß § 28 Abs. 5 bestanden wurden.

(4) ¹Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ²Falls eine Modulleistung bzw. eine Modulteilleistung benotet wird, dann gilt die Leistung als erfolgreich erbracht, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(5) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. ²Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen. ³Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen i.V.m. der jeweiligen Modulbeschreibung. ⁴Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen unbegrenzt wiederholt bzw. ergänzt werden.

(6) ¹Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit der jeweiligen Modulbeschreibung. ³Ist in den Anlagen der Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung angegeben, dass diese in verschiedenen Formen erfolgen kann, so gibt der oder die Prüfende den Studierenden in der Regel spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise die verbindliche Prüfungsform gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen bekannt.

(7) ¹Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden, insbesondere kann danach die mündliche Prüfung oder die schriftliche/elektronische Klausur als elektronische Fernprüfung durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind nach den Vorgaben der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchzuführen. ³Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen.

(8) ¹Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. ³Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch die Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Wochen vor dem

Termin der Prüfungsleistung erbracht und aktenkundig gemacht worden sind.

⁴Modulvorleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.

(9) ¹Prüfungen können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sofern dieses ausdrücklich in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist. ²Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. ³Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren von zwei Prüferinnen und Prüfern zu treffen. ⁴Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. ⁵Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. ⁶Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. ⁷Die Prüferinnen und Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. ⁸Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ⁹Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin bzw. jedem Prüfungskandidaten addiert. ¹⁰Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. ¹¹Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen. ¹²Die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt i.S.v. § 28. ¹³Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. ¹⁴Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt Absatz 9 entsprechend.

(10) ¹Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Insbesondere sind etwaige Zitierpflichten bei Open-Book-Prüfungen von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorzugeben.

(11) ¹Wenn für eine Prüfungsleistung innerhalb eines Semesters mehrere Prüfungstermine angeboten werden, muss sie stets in derselben Prüfungsform abgenommen werden. ²Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Zahl der zu prüfenden Studierenden erheblich reduziert hat. ³In diesem Fall kann nach Wahl der bzw. des Prüfenden ein Wechsel zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsform erfolgen, sofern die jeweilige Studienfachübersicht der Fachspezifischen Bestimmungen und die Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA diese Prüfungsform vorsieht. ⁴Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 21 Abs. 2) erfolgen.

(12) ¹Klausuren, einschließlich Open-Book- und Take-Home-Prüfungen, dürfen in der Regel nur in der vorlesungsfreien Zeit sowie in der ersten und letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden; über Ausnahmen entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen, die am Ende einer Blockveranstaltung stattfinden. ³Im Übrigen können abweichende Regelungen von Satz 1 in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen werden.

§ 19

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden.

²Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Studien- und Prüfungsleistungen angeboten werden. ⁴Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁵Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. ⁶Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. ⁷Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) ¹Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. ²Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) ¹Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ²In besonderen Ausnahmefällen kann der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 20

Nicht-Bestehen und Wiederholung von Modulleistungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden; bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können nicht wiederholt werden. ²In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(2) Bei Nicht-Bestehen einer Modulteilleistung ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits bestandenen Modulteilleistungen des Moduls.

(3) ¹Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren. ³Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 21

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²Zugelassen wird, wer im Studienfach immatrikuliert ist. ³Weitere Teilnahmevoraussetzungen können die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. ²Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Moduletteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Moduletteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. ³Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. ⁴Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. ⁵Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Moduletteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) ¹Zu jedem Modul sind mindestens zwei Prüfungstermine im jeweiligen oder darauffolgenden Semester anzubieten, i.d.R. davon mindestens einer im jeweiligen Semester. ²Die Festlegung der Prüfungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduletteilleistungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden. ³Die Termine werden rechtzeitig, i.d.R. mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Moduletteilleistung bekannt gegeben. ⁴Die Anmeldung ist zu jedem der angebotenen Prüfungstermine möglich.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie sonstige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Die Fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Regelungen treffen.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) ¹Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. ²Mündliche nicht examensrelevante Prüfungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; die Fachspezifischen Bestimmungen können eine andere konkrete Prüferanzahl festlegen. ³In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. ⁴Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ⁵Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Für Modulleistungen examensrelevanter Module, die in die Modulfachnote einfließen, gilt § 9 der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen nach Absatz 4 und Absatz 5 von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, wird für die Notenbildung der arithmetische Mittelwert beider Benotungen gebildet. ²Besteht in der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen und Prüfer eine Differenz des Zahlenwertes größer bzw. gleich zwei oder wird von nur einer bzw. einem der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer. ³Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. ⁴Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Bewertungen gebildet, es sei denn, zwei Prüferinnen bzw. Prüfer bewerten die schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann wird die Leistung auch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Liegen dagegen zwei bestandene Bewertungen (4,0 oder besser) vor, so wird die schriftliche Prüfungsleistung nach Bildung des arithmetischen Mittels aller drei Bewertungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(7) Gemäß § 9 der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA kann die jeweilige Kirche für die Unterrichtsfächer Evangelische Religion oder Katholische Religion eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die examensrelevanten mündlichen Prüfung entsenden.

§ 23

Studien- und Prüfungsausschüsse

(1) ¹Studien- und Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienfächer der Lehrämter an Sekundarschulen und Gymnasien werden durch Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates gebildet. ²Ein Ausschuss ist für mindestens ein Studienfach zuständig; er kann auch für mehrere Studienfächer zuständig sein. ³Den jeweiligen Studien- und Prüfungsausschüssen gehören mindestens

- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- eine Studentin bzw. ein Student an;

die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. ⁴Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen die Mehrheit bilden. ⁵Näheres können die Fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienfaches und seiner Umsetzung.

(3) ¹Das Direktorium des Zentrums für Lehrer*innenbildung bildet für

- das Lehramt an Grundschulen,
- das Lehramt an Förderschulen mit Ausnahme des Unterrichtsfaches Sekundarschule sowie
- für das Grundlagenstudium des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien

einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss. ²Das Grundlagenstudium des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien im Sinne von Satz 1 besteht aus dem Außerunterrichtlichen Pädagogischen Praktikum (AuPP), den lehramtsspezifischen Schlüsselqualifikationsmodulen sowie aus Modulen der Pädagogik und Psychologie. ³Dem Studien- und Prüfungsausschuss nach Satz 1 gehören mindestens

- drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,

- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- eine Studentin bzw. ein Student an,

wobei mindestens je ein Mitglied aus

- dem Institut für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik,
- dem Institut für Rehabilitationspädagogik,
- dem Institut für Pädagogik,
- der Fachdidaktik des Lehramtes an Sekundarschulen und Gymnasien,
- der Fachwissenschaft des Lehramts an Grundschulen

stammen muss. ⁴Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen die Mehrheit bilden.

⁵Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. ⁶Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses teil.

(4) ¹Studien- und Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. ²Sie sind für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(5) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(7) ¹Die Mitglieder der Studien- und Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt.

(9) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Bei den Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(10) ¹Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. ²Scheidet ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses aus, so rückt ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(11) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzungen und die Beschlüsse der Studien- und Prüfungsausschüsse werden Protokolle angefertigt.

(12) ¹Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten (Eilkompetenz) und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. ²Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. ³Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 24 Prüfungsämter

(1) ¹Das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter am Zentrum für Lehrer*innenbildung organisiert die administrative Vorbereitung und Nachbereitung der Prüfungsverfahren (§§ 20, 21, 25) für die Studiengänge bzw. -fächer gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2. ²Es unterstützt den Studien- und Prüfungsausschuss des Zentrums für Lehrer*innenbildung und informiert und berät Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt für Lehrämter ist für die Erstellung von Abschlussdokumenten und Leistungsnachweisen, für die Erstellung von BAföG-Bescheinigungen und für die Umsetzung des § 27 für alle Lehramtsstudierenden zuständig.

(3) ¹Für die administrative Durchführung des Prüfungsverfahrens sind die dezentralen Prüfungsämter der Modulanbieter zuständig. ²Die dezentralen Prüfungsämter organisieren die administrative Vorbereitung und Nachbereitung der Prüfungsverfahren (§§ 20, 21, 25) für die Studienfächer des Lehramts an Sekundarschulen und des Lehramts an Gymnasien. ³Die dezentralen Prüfungsämter unterstützen die jeweiligen (Fach-) Studien- und Prüfungsausschüsse und informieren und beraten Studierende in Prüfungsangelegenheiten.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, einmal im Semester ihre Prüfungsergebnisse in Erfahrung zu bringen. ²Die festgesetzten Prüfungsergebnisse der einzelnen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden elektronisch im Löwenportal bekanntgegeben.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Modulleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Leistungserbringung ohne triftigen Grund von der Modulleistung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder elektronische Modulleistung nicht bis Ablauf einer vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Aufforderung ist das Original nachzureichen. ³Das zuständige Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung. ⁴Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der Studentin oder dem Studenten zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. ⁵Wird der Grund anerkannt, bleiben der Prüfungsversuch sowie ggf. bereits vorliegende Studien- und Prüfungsergebnisse erhalten.

(3) ¹Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ²Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Vorsitzende

des zuständigen Studien- und Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen. ³Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der gegen diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung oder die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen verstößt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Modulleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ⁴Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

(4) ¹Prüfungen und Prüfungselemente dürfen mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden; die Beurteilung, ob eine Täuschung vorliegt, erfolgt durch die Prüfende bzw. den Prüfenden oder den Studien- und Prüfungsausschuss. ²Mit der Abgabe einer Prüfungsleistung stimmt die bzw. der Studierende der Überprüfung durch eine Software zu.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) ¹Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, wird auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel Nachteilsausgleich gewähren. ²Der Nachteilsausgleich ist in angemessener Form zu gewährleisten. ³Angemessen sind nur solche Nachteilsausgleiche, welche die konkrete Art und den konkreten Inhalt der jeweils laut Fachspezifischen Bestimmungen zu erbringenden Leistung einerseits sowie die individuelle Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch erkrankten Studierenden andererseits berücksichtigen. ⁴Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Als angemessene Nachteilsausgleiche kommen beispielsweise und im Einzelfall auch kumulativ in Betracht:

- die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für Klausuren oder Hausarbeiten,
- die Gewährung von Erholungspausen während Klausuren und mündlichen Prüfungen,
- die Verkürzung der Prüfungsdauer,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung schriftlicher Prüfungen (Klausuren oder Hausarbeiten) durch mündliche Prüfungen,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung mündlicher durch schriftliche Prüfungen,
- die Ersetzung von Klausuren durch Hausarbeiten,
- die teilweise oder vollständige Ersetzung von praktischen Leistungen durch mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- persönliche und technische Assistenzen.

(3) Ist absehbar, dass Art und Inhalt der zu erbringenden Leistungen einerseits, Art und Schwere der Beeinträchtigungen des bzw. der behinderten oder chronisch kranken Studierenden andererseits im Wesentlichen unverändert bleiben werden, so soll die

Entscheidung gemäß Absatz 1 über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches für mehrere Semester, mindestens jedoch für mehrere zu bestimmende Studien- und Prüfungsleistungen gelten.

(4) ¹Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistung auswirken. ²In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

(5) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 27

Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung.

(2) ¹Um den Mutterschutz zu gewährleisten, soll eine schwangere Studentin dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter ihre Schwangerschaft mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Dabei soll sie einen Nachweis über ihre Schwangerschaft - in der Regel den Mutterpass - vorlegen, woraus sich der voraussichtliche Tag der Entbindung ergibt, insbesondere, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nach dem MuSchG berechnen zu können. ³Eine stillende Studentin soll dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) ¹Sobald eine Studentin dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, informiert das Prüfungsamt die bzw. den Modulverantwortlichen. ²Diese konkretisieren unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest. ³Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Nachteile im Studium aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(5) ¹Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Fachspezifischen Bestimmungen. ²Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) ¹Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. ²Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit dem zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit nehmen will. ³Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(7) ¹Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder es sich um weiterbildende gebührenpflichtige Studiengänge handelt; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. ²Familiäre Verpflichtungen betreffen Mutterschutz, Elternzeit oder die Pflege einer oder eines

nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz. ³Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 21 gelten entsprechend.

§ 28

Bewertung der Module

(1) ¹Die Benotung von Modulleistungen ist nur dann zwingend, wenn diese Leistung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung in die Berechnung der Zensur für das jeweilige Fach einbezogen wird (examensrelevante Modulprüfungen). ²Welche Module in die Gesamtnote einfließen, ergibt sich aus der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA.

(2) Wird ein Modul mit nur einer Leistung abgeschlossen, ist diese Note die Modulnote.

(3) Werden in einem Modul mehrere Leistungen (sogenannte Modulteilleistungen) abverlangt, so setzt sich die Note des Moduls aus den einzelnen Modulteilleistungen entsprechend der in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Gewichtung unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 6 zusammen.

(4) Die Bewertung der Modulleistung ist der Studentin bzw. dem Studenten nach Abschluss des Moduls gemäß § 24 bekannt zu geben.

(5) Für die Bewertung von Modulleistungen gilt folgende Notenskala:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
2 = gut = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3 = befriedigend = eine Leistung, die weitgehend den Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) ¹Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. ²Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7 sowie 4,3 und höher.

(7) ¹Bei Mittelung der Noten werden im Ergebnis alle Dezimalstellen, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. ²Die Modulnote lautet dann bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut, von 1,6 bis 2,5 = gut, von 2,6 bis 3,5 = befriedigend, von 3,6 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 29

Examensrelevante Module

(1) ¹In jedem Fach sind bestimmte Module gemäß der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA examensrelevant. ²Die Tabelle in der Anlage zu den Fachspezifischen Bestimmungen nennt die Umfänge der Module der verschiedenen Fächer, die in die Modulfachnote (Anteil an der Abschlussnote) mit einfließen.

(2) ¹Die Modulfachnote für das jeweilige Fach wird durch das gewichtete arithmetische Mittel der examensrelevanten Modulleistungen gebildet. ²Dabei werden die einzelnen Modulnoten nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand (ausgedrückt in Leistungspunkten) gewichtet. ³Für die Mittelung gilt § 28 Abs. 7.

(3) ¹Examensrelevante fachpraktische Modulprüfungen werden in den Fächern Kunst und Musik als praktische Prüfungen sowie in den Fächern Gestalten und Sport als praktisch-methodische Prüfungen durchgeführt. ²Sie können aus Teilprüfungen bestehen.

(4) ¹In den Fachdidaktiken und in den Fachwissenschaften der Unterrichtsfächer ist je nach Schulform mindestens jeweils ein Modul mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen. ²Diese mündlichen Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung vorzunehmen; Gruppenprüfungen mit jeweils bis zu drei Prüflingen sind möglich; dabei entspricht die Prüfungsdauer eines Prüflings der vorgesehenen Dauer einer Einzelprüfung. ³Die zugehörigen Wiederholungsprüfungen sind ebenfalls mündlich abzulegen. ⁴Die Leistungen dieser Module fließen in die Modulfachnote mit ein.

§ 30

Berechnung des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung

(1) ¹Das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung setzt sich aus den Noten der staatlichen Abschlussprüfungen, der Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit und den Noten der examensrelevanten Modulfachnoten der einzelnen Unterrichtsfächer zusammen. ²Das Landesprüfungsamt nimmt die Berechnung nach den Regelungen der Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA vor.

(2) ¹Die Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA regelt die Anforderungen und Modalitäten der Ersten Staatsprüfung. ²Die Erste Staatsprüfung setzt sich zusammen aus den staatlichen Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) und der Wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 31

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

(1) ¹Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine das universitäre Studium betreffenden Studien- und Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramter zu stellen.

(2) Die Frist zur Aufbewahrung und Vernichtung der Prüfungsunterlagen ergibt sich aus der Aktenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 32

Mitteilungspflichten

Belastende Entscheidungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieser Ordnung und den Fachspezifischen Bestimmungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 33

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

¹Der Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die/den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. ²In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. ³Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 34

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) ¹Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das Landesprüfungsamt wird hierüber informiert.

(2) ¹Die unrichtigen Studiendokumente werden eingezogen, gegebenenfalls werden berichtigte erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Praxisphasen im Studium

§ 35 Praxisphasen

(1) Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und in Module integriert.

(2) Folgende Praxisphasen sind in den Studiengängen zu absolvieren:

a) Lehramt an Grundschulen

- ein Beobachtungspraktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht“);
- die Schulpraktischen Übungen (semesterbegleitend; Modul „Schulpraktische Studien 1“);
- ein Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum“) sowie
- zwei Schulpraktika für die drei studierten Unterrichtsfächer (Blockpraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer; Module „Schulpraktische Studien 1“ und „Schulpraktische Studien 2“).

b) Lehramt an Förderschulen

- ein Beobachtungspraktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht - LFö“);
- die Schulpraktischen Übungen (je eine pro studierter rehabilitationspädagogischer Fachrichtung, semesterbegleitend; Modul „Reflexion von Schulpraxis – Schulpraktische Übungen (SPÜ) [Fachrichtung Förderschwerpunkt]“);
- die Erkundungen in den rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern (im Umfang von insgesamt mindestens 60 Stunden; Modul „Erkundungen in rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern“);
- ein förderdiagnostisches Praktikum (im Umfang von insgesamt mindestens 40 Stunden; Modul „Förderdiagnostisches Praktikum“);
- zwei Schulpraktika (je eines pro studierter rehabilitationspädagogischer Fachrichtung; Blockpraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer; Modul „Schulpraktikum im Förderschwerpunkt“).

c) Lehramt an Sekundarschulen

- ein Beobachtungspraktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht“);
- die Schulpraktischen Übungen (je eine pro studiertem Unterrichtsfach, semesterbegleitend, Modul der Fachdidaktik);

- ein Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum“) sowie
- zwei Schulpraktika (je eines pro studiertem Unterrichtsfach; Blockpraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer; Modul „Schulpraktikum [Unterrichtsfach]“).

d) Lehramt an Gymnasien

- ein Beobachtungspraktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Analyse von Lehrer*innenhandeln und Unterricht“);
- die Schulpraktischen Übungen (je eine pro studiertem Unterrichtsfach, semesterbegleitend; Modul der Fachdidaktik);
- ein Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum (Blockpraktikum von mindestens zwei Wochen Dauer; Modul „Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum“) sowie
- zwei Schulpraktika (je eines pro studiertem Unterrichtsfach (Blockpraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer; Modul „Schulpraktikum [Unterrichtsfach]“).

(3) ¹Das Beobachtungspraktikum dient der systematischen Beobachtung, Analyse und Reflexion schulischer Realitäten innerhalb und außerhalb des Unterrichts. ²Im Rahmen der Schulpraktischen Übungen hospitieren die Studierenden im Fachunterricht einer Lerngruppe. ³Sie führen in Anwesenheit einer Fachlehrkraft in der Regel erste zuvor geplante Unterrichtsstunden durch. ⁴Die Schulpraktika umfassen die Hospitation im Fachunterricht, das Entwerfen sowie die Durchführung von Unterrichtsstunden bzw. -sequenzen und die Reflexion der eigenen Unterrichtspraxis. ⁵Die Studierenden werden hierbei durch Mentorinnen oder Mentoren betreut. ⁶Das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum dient der Exploration unterschiedlicher pädagogischer Handlungsfelder außerhalb schulischer Unterrichtssituationen. ⁷Die Studierenden dokumentieren und reflektieren im außerunterrichtlichen pädagogischen Praktikum pädagogisch relevante Situationen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen teilnehmender Beobachtungen, um diese anschließend fallanalytisch reflektieren zu können. ⁸Ziel der Erkundungen in den rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern ist der Erwerb von Wissen über die Vielfalt praktischer Handlungsfelder und das Anbahnen der Fähigkeit, im institutionellen Rahmen Kontakt aufzunehmen und über einen längeren Zeitraum zuverlässige Beziehungen zu gestalten und zu reflektieren. ⁹Ziel des Förderdiagnostischen Praktikums ist die Fähigkeit, eigenständig eine förderdiagnostische Fragestellung zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Unterrichtsgestaltung bzw. zu Entwicklungsbedingungen abzuleiten.

(4) ¹Das Beobachtungspraktikum, die Schulpraktischen Übungen und die Schulpraktika werden an Schulen absolviert. ²Das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum und die Erkundungen in den rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern werden in der Regel in pädagogischen Einrichtungen im außerunterrichtlichen Bereich absolviert. ³Das förderdiagnostische Praktikum wird an Schulen, in Kindertagesstätten und anderen pädagogischen Einrichtungen absolviert. ⁴Die Praxisphasen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt mit Ausnahme der Schulpraktischen Übungen, die in der Regel während der Vorlesungszeit stattfinden. ⁵Die Praxisphasen mit Ausnahme der Schulpraktischen Übungen können im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland absolviert werden. ⁶In Sachsen-Anhalt werden das Beobachtungspraktikum und die Schulpraktika an allen staatlichen Schulen und an partizipierenden Schulen in freier Trägerschaft ausschließlich zentral über das PLASA-Portal vergeben; eine individuelle Vereinbarung von Praktikumsplätzen ist nicht zulässig. ⁷Die Organisation der Schulpraktischen Übungen obliegt den zuständigen Bereichen der Universität (Anlage zu dieser Ordnung). ⁸Die Praktikumsplätze der übrigen Praxisphasen werden von den Studierenden selbstständig organisiert. ⁹Die Studierenden sind verpflichtet, sich fristgemäß bei der zuständigen Stelle für das jeweilige Praktikum anzumelden.

(5) ¹Die konkreten Lernziele der Praxisphasen, die Inhalte, der Ablauf, die Modulbestandteile, die Modulleistungen sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Studienfächer sowie der jeweiligen Modulbeschreibung der Module zu entnehmen, in welche die Praxisphasen integriert sind. ²Für die Praxisphasen in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Sekundarschulen und Gymnasien gelten die Modulbeschreibungen und die Leitfäden für das Beobachtungspraktikum, die Schulpraktischen Übungen, das Außerunterrichtliche Pädagogische Praktikum und die Schulpraktika. ³Für die Praxisphasen im Studiengang Lehramt an Förderschulen gelten die Modulbeschreibungen und die Leitfäden für das Beobachtungspraktikum, die Schulpraktischen Übungen, die Erkundungen in den rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern, das Förderdiagnostische Praktikum und die Schulpraktika.

(6) Die Zuständigkeiten für die einzelnen Praxisphasen ergeben sich aus der Übersicht über die Praktikumsformen und Zuständigkeiten (Anlage zu dieser Ordnung).

(7) Die Studierenden erhalten nach Ableistung des Praktikums eine Bescheinigung der Schule bzw. der pädagogischen Einrichtung.

§ 36

Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten der Studierenden während der Praktika

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums verpflichtet, die geltenden Vorschriften der Einrichtungen zu beachten und die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung sowie der beauftragten Lehrkräfte bzw. Mitarbeitenden zu befolgen.

(2) ¹Bei einer Erkrankung während des Praktikumszeitraums sind die Schule bzw. Einrichtung und die für die Abnahme der Modulleistung zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unverzüglich zu benachrichtigen. ²Während des Praktikumszeitraums entstehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

(3) ¹Jeder Unfall während einer Praxisphase ist meldepflichtig; bei Auftreten eines Unfalls im Rahmen der Schulpraktischen Übungen ist der Unfall innerhalb von drei Tagen schriftlich dem Verantwortlichen der Lehrveranstaltung und dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter anzuzeigen. ²Während der übrigen Praxisphasen ist die Schule bzw. die Einrichtung zu informieren.

(4) ¹Die Studierenden haben über die ihnen während ihrer Praxisphase bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. ²Das bezieht sich gleichzeitig auf Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Kinder- und Jugendlichen, Erziehungsberechtigter, Lehrkräften, Mitarbeitenden und oder anderer Personen verletzen könnte sowie auf personenbezogene Daten.

§ 37

Praktikumsbüro

¹Das Praktikumsbüro für Lehrämter am Zentrum für Lehrer*innenbildung ist zuständig für die Beratung der Studierenden zu den lehramtsspezifischen Praxisphasen und die Zuweisung von Praktikumsplätzen über das PLASA-Portal. ²Es ist für die Gesamtkoordination aller Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen der Universität und für die notwendigen

Abspraken mit dem Ministerium für Bildung zur Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Land Sachsen-Anhalt sowie die Absprachen mit Schulen zu den vermittelten Praktikumsplätzen verantwortlich. ³Darüber hinaus ist das Praktikumsbüro zuständig für die Erstellung der Leitfäden zu den Praxisphasen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

²Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für Studierende, die bereits in einen Lehramtsstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ein Lehramtsstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. ²Ausgenommen von Satz 1 sind Studierende, die das Unterrichtsfach Russisch im Lehramt an Sekundarschulen studieren; sie können ihr Studium bis zum 30. September 2034 nach der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) beenden.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130), und dieser Ordnung bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. ²Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. ³Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 493), beendet werden. ⁴Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130), und in diese Ordnung übergeleitet.

(4) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(5) Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) vom 09. Juli 2025 (Abl. 2025, Nr. 4, S. 8) sowie die Ordnung für die Durchführung der lehramtspezifischen Praktika in den modularisierten Studiengängen für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.07.2009 (Abl. 2009, Nr. 13, S. 2) werden zum 01. Oktober 2034 aufgehoben.

Diese Ordnung wurde am 13.05.2026 vom Senat beschlossen.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage
Übersicht über die Praktikumsformen und Zuständigkeiten

<i>Praxisphase</i>	<i>Studiengang</i>	<i>Zuständiger Bereich</i>
Beobachtungspraktikum	Alle Lehramtsstudiengänge	Philosophische Fakultät III
Schulpraktische Übungen	Lehramt an Förderschulen	Philosophische Fakultät III
Schulpraktische Übungen	Lehramt an Grundschulen	Philosophische Fakultät III
Schulpraktische Übungen	Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien	Institute der jeweiligen Unterrichtsfächer an den Fakultäten
Schulpraktika	Lehramt an Förderschulen	Philosophische Fakultät III
Schulpraktika	Lehramt an Grundschulen	Philosophische Fakultät III
Schulpraktika	Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien	Institute der jeweiligen Unterrichtsfächer an den Fakultäten
Außerunterrichtliches Pädagogisches Praktikum	Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Sekundarschulen, Lehramt an Gymnasien	Zentrum für Lehrer*innenbildung
Erkundungen in den rehabilitationspädagogischen Praxisfeldern	Lehramt an Förderschulen	Philosophische Fakultät III
Förderdiagnostisches Praktikum	Lehramt an Förderschulen	Philosophische Fakultät III